



Testpflicht entfällt ab 17. Juni

16.06.2021

Auf Grundlage der am Dienstag im Kabinett beschlossenen Umgangsverordnung und der seit vergangenen Samstag anhaltenden Inzidenz unter 20, entfällt für den Landkreis Havelland ab dem 17. Juni die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.

Die Testpflicht gilt dann nur noch - unabhängig von der Inzidenz - in Schulen, für Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, beim Kontaktsport im Innenbereich, in Diskotheken und Clubs, sowie bei sexuellen Dienstleistungen.

Die Umgangsverordnung sieht folgende weitere Punkte vor:

Allgemeine Hygieneregeln müssen weiterhin eingehalten werden

Mindestabstand von 1,5 Metern außerhalb des privaten Raums gilt weiter

Keine Kontaktbeschränkungen mehr im öffentlichen Raum

Keine Maskenpflicht mehr im Freien (zum Beispiel: Open-Air-Veranstaltungen, Versammlungen, Wochenmärkte, Außengastronomie)

Maskenpflicht gilt nur noch in geschlossenen öffentlichen Räumen (zum Beispiel: Geschäfte, Veranstaltungen, Kirche, Öffentlicher Personennahverkehr, Reisebusse, Umkleideräume); bei Veranstaltungen, Theater, Konzerthäuser, Kinos und Spielhallen sowie in Hochschulen keine Maskenpflicht, wenn zwischen festen Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird

Keine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen

Maskenpflicht in Schulgebäuden gilt weiterhin für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal, für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 (außer beim Sport und bei über vierstündigen Klausuren) sowie für alle Besucherinnen und Besucher

Veranstaltungen können grundsätzlich mit **bis zu 1.000 Teilnehmenden** stattfinden (Abstandsgebot, Erfassen von Personendaten, in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht und bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter zusätzlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis)

Kontaktbeschränkungen private Feiern aus besonderen Anlass neu: **Bis zu 100 Gästen draußen** und **bis zu 50 Gästen drinnen** (besondere Anlässe sind zum Beispiel: Verlobungs- und Hochzeitsfeiern, Jubiläen, Geburtstagsfeiern, Einweihungs-, Prüfungs- und Abschlussfeiern)

Kontaktbeschränkungen für alle anderen privaten Feiern und Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis gibt es neu nur noch in geschlossenen Räumen: Bis zu zwei Haushalte oder insgesamt bis zu zehn Personen (insbesondere zählen Kinder bis 14 Jahren, Geimpfte und Genesene nicht mit)

Pflegeheime und Krankenhäuser: Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner können beliebig viele Besucherinnen und Besucher empfangen (keine Personengrenze mehr, aber weiterhin grundsätzlich FFP2-Maske, Test-, Impf- oder Genesenennachweis)

Gaststätten: Keine Testpflicht für Gäste, die in den Außenbereichen bewirtet werden

Beherbergung: Touristische Übernachtungen sind ohne Beschränkungen möglich. Für alle Beherbergungsstätten gilt: Gäste müssen vor Beginn der Beherbergung einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen

Versammlungen (Demonstrationen): Keine besonderen Einschränkungen oder Personengrenze mehr (allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln müssen immer eingehalten werden)

Gemeindegesang bei religiösen Veranstaltungen ist wieder erlaubt (Abstandsgebot, in

geschlossenen Räumen: Abstand von mindestens zwei Metern)

Sexuelle Dienstleistungen und Prostitutionsveranstaltungen sind wieder erlaubt (Erfassen von Personendaten, grundsätzliche Testpflicht, Maskenpflicht: solange sexuelle Dienstleistung nicht erbracht wird)

Diskotheken und Clubs können wieder öffnen (Erfassen von Personendaten, Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen: grundsätzlich Testpflicht unabhängig regionaler Inzidenz, nicht mehr als ein Gast pro zehn Quadratmeter begehbarer Fläche, Lüften)

Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung müssen im Einzelhandel nicht mehr erfasst werden

[Zurück](#)